

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Zweiter Präsident Dr. Huber, Klubobmann Egger MBA und Weitgasser an Landeshauptmann Dr. Haslauer (Nr. 149-ANF der Beilagen) betreffend die Bewahrung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erlangung einer weiteren

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Zweiter Präsident Dr. Huber, Klubobmann Egger MBA und Weitgasser betreffend die Bewahrung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Erlangung einer weiteren vom 3. Februar 2021 erlaube ich mir, Folgendes zu berichten:

Wie oft wurde in den Jahren 2014 bis 2020 die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft in Salzburg beantragt und wie oft wurde sie bewilligt (wir ersuchen Sie jeweils um Aufschlüsselung nach Jahren und Rechtsgrund (§ 28 Abs. 1 Z. 1 oder § 28 Abs. 1 Z. 2 oder § 28 Abs. 2 StbG)?

Dieser Übersicht kann entnommen werden, wie viele Anträge auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft in den letzten sieben Jahren gestellt sowie bewilligt wurden. Hinsichtlich der erfolgten Bewilligungen kann darüber hinaus der Rechtsgrund (vgl. dazu die anschließenden Anmerkungen) entnommen werden.

Jahr	Anträge	Bewilligungen	Rechtsgrund		
			§ 28 Abs. 1 Z. 1	§ 28 Abs. 1 Z. 2	§ 28 Abs. 2
2014	12	9	2	1	6
2015	18	12	1	3	8
2016	27	10	2	0	8
2017	31	16	0	1	15
2018	26	11	2	1	8
2019	18	7	1	3	3
2020	18	5	2	2	1

Anmerkungen:

§ 28 Abs. 1 Z. 1 das sind Fälle, wo das Vorliegen von „Staatsinteresse“ festgestellt wird

§ 28 Abs. 1 Z. 2 das sind mj. Antragsteller

§ 28 Abs. 2 in diesen Fällen hat der Antragsteller besondere Umstände („extreme Beeinträchtigungen“) im Privat- und Familienleben nachzuweisen, die eine Beibehaltung erforderlich machen. Durch die strenge Spruchpraxis der Gerichte sind in der Praxis nur wenige positive Erledigungen möglich.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 16. März 2021

Dr. Haslauer eh.